



SPORTFÖRDERRICHTLINIE (SFRL) DER STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Stadt Esslingen am Neckar

Amt für Soziales, Integration und Sport

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung

II. Grundsätze der Sportförderung

III Förderungen und Zuschüsse

1. Breitensportförderung
2. Zuschuss zu den Kosten von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern, lizenzierten Jugendleitern und lizenzierten Vereinsmanagern
3. Leistungs- und Spitzensportförderung
4. Zuschüsse zu Baumaßnahmen (Freianlagen, Hochbauten und Reparaturen an Freianlagen/Hochbauten) sowie zu Gerätebeschaffungen gemäß WLSB-Ausschreibung und zu Gerätebeschaffungen ohne WLSB-Ausschreibung
5. Ehrung von Sportlerinnen, Sportlern und verdienten Personen des Sports
6. Zuschüsse für bedeutende Sportveranstaltungen, zum Kauf von städtischen Ehrenpreisen und zu Stadt-Schulmeisterschaften
7. Förderung des Stadtverbandes für Leibesübungen Esslingen am Neckar e.V.
8. Ehrengaben der Stadt Esslingen am Neckar zu Vereinsjubiläen
9. Zuschüsse an Sportvereine für vereinseigene Turn- und Gymnastikhallen und Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von gepachteten Rasensportplätzen/ leichtathletischen Anlagen
10. Überlassung von städtischen Sportstätten (Sporthallen und Sportfreiflächen) und Anmietung von nichtstädtischen Sportstätten in Esslingen (Sporthallen, Bäder und Eisbahn) für den Sportbetrieb.
11. Überlassung von städtischen und gepachteten Grundstücken im Rahmen von Pacht- und Erbbauverträgen
12. Mietkostenzuschüsse für die Anmietung Esslinger Hallen, Säle und des Neckar-Forums

IV. Förderausschluss

V. Inkrafttreten

I. Vorbemerkung

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung, wobei die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig macht. Die Sportförderrichtlinie der Stadt Esslingen am Neckar hat das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen. Den gemeinnützigen Sportvereinen, dem Sportverband Esslingen am Neckar e.V., und anderen sportfördernden, gemeinnützigen Institutionen soll dadurch ermöglicht werden, langfristig zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einzusetzen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist die Stadt Esslingen am Neckar bereit, alle gemeinnützigen Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben, entsprechend zu unterstützen. Die nachfolgenden Zuschüsse können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden, wobei sich die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel nach der jeweiligen Haushaltslage richtet. Rechtsansprüche auf die Freiwilligkeitsleistungen nach dieser Richtlinie bestehen nicht.

Das Hauptgewicht der Stadt Esslingen richtet sich auf die Überlassung entsprechender Sport- und Übungsstätten (überwiegend Turn-/Sporthallen und Freisportflächen). Gleichzeitig soll jedoch auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen angemessen unterstützt werden, zumal besonders die vereinseigenen Sportstätten neben erheblichen Investitionsmitteln hohe laufende Unterhaltskosten verursachen.

Einen gewichtigen Platz in der städtischen Sportförderung nimmt der Schulsport ein. So die Verpflichtung des Schulträgers zur Bereitstellung der notwendigen Sportstätten und Haushaltsmittel für den Schulsport einschließlich der teilweise kostenlosen Fahrten zum Sportunterricht.

Im Rahmen verschiedener Schulmeisterschaften versucht die Stadt Esslingen am Neckar verstärkt und gezielt Schüler und Jugendliche für die aktive Teilnahme zu gewinnen und gewährt Zuschüsse für diese Meisterschaften aus Sportfördermitteln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral

Von den geförderten Vereinen und Organisationen wird erwartet, dass sie Mitglied des Sportverband Esslingen e.V. sind.

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner Sitzung **am 17.05.2021** folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

II.

Grundsätze der Sportförderung

1. Freiwilligkeit der Leistungen

- 1.1 Unabhängig von der nach dieser Richtlinie errechneten Förderung oder Bezuschussung richten sich die Leistungen der Stadt nach den jeweils im städtischen Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln; eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel-/Zuschusskürzung bleibt insoweit vorbehalten.
- 1.2 Die Gewährung von Zuschüssen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

2. Geltungsbereich der Sportförderrichtlinie

- 2.1 Sportförderung erhalten gemeinnützige Vereine und gemeinnützige sporttreibende Organisationen im Amateurbereich,
- a) die ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren in Esslingen am Neckar haben und deren Vereinstätigkeit sich überwiegend auf das Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar bezieht. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eintrages im Vereinsregister.
 - b) die als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) dort zuschussberechtigt sind
 - c) die angemessenen Mitgliedsbeiträge erheben. Erwachsene mindestens EURO 5,00 pro Monat, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mindestens EURO 3,00 pro Monat.
 - d) Vereine, deren Mitglieder üblicherweise einen geringeren Vereinsbeitrag leisten und zusätzlich Dienste für die Allgemeinheit erbringen, können von Punkt II. 2.1 c ausgenommen werden.
- 2.2 Die Fördervoraussetzungen nach Ziff. II. 2.1 erfüllen auch gemeinnützige Sportvereine und gemeinnützige Sport treibende Organisationen, die nicht Mitglied im WLSB sind, jedoch einem Dachverband, dessen Aufgabenbereich dem Amateursport dient, angehören, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäß II. 2.1 erfüllen. Betriebssportvereine und – Gemeinschaften fallen nicht unter diese Regelung.

3. Verfahrens- und Bewilligungsgrundsätze

- 3.1 Förderungen und Zuschüsse werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich beim Amt für Soziales, Integration und Sport der Stadt Esslingen am Neckar einzureichen. **Antragfristen sind Ausschlussfristen**
- 3.2. **Der Förderungs-/Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Förderung oder des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Es sind Kopien entsprechender Nachweise/Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen.**
- 3.3 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn:
- a) weitere Zuschussquellen voll ausgeschöpft werden
 - b) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkannt hat..

- 3.4** Anträge können durch einen Vorstand des Hauptvereins oder bei Bestehen einer Geschäftsstelle durch den Geschäftsstellenleiter oder von einer, durch den Vorstand berechnigte Person, schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift gestellt werden.
- 3.5.** Das zuständige gemeinderätliche Gremium – Sportausschuss (SPA) – kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Sportförderrichtlinien (SFRL) nicht abgedeckt ist.
- 3.6** Neu gegründete Vereine erhalten den Status der Förderwürdigkeit durch einen Beschluss des Sportausschusses.

III. Förderungen und Zuschüsse

1. Breitensportförderung

1.1 Grundförderung

Gemeinnützige Turn- und Sportvereine und gemeinnützige Sport treibende Organisationen erhalten jährlich 25 % des an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) zu entrichtenden Jahresbeitrags (einschl. Versicherungsbeitrag) mindestens jedoch EURO 51,00. Für Vereine, deren Dachverband nicht der WLSB ist, erfolgt die Berechnung der Förderung entsprechend den Sätzen des WLSB. Als Berechnungsgrundlage dient die Beitragsrechnung des WLSB aus dem Vorjahr.

1.2 Jugendförderung

Für Vereinsmitglieder und Mitglieder Sport treibender Organisationen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird zur Förderung des Übungsbetriebes zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von EURO 5,00 je Mitglied und Jahr gewährt. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer gültigen Jugendordnung. Bei Erstanträgen für die Breitensportförderung muss die vorgenannte Jugendordnung zeitgleich mit dem Antrag, spätestens bis 15. Mai des jeweiligen Antragjahres, eingereicht werden.

Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Beitragsrechnung des WLSB aus dem Vorjahr. Für Teilnehmer von Kinderturn- und Sportschulen, die nicht Mitglied in einem Trägerverein sind und nicht dem berechtigten Kreis der Sportförderung gemäß II. 2.1 und II. 2.2 angehören, wird zur Förderung des Übungsbetriebes ein Zuschuss von EURO 5,00 pro Teilnehmer und Jahr gewährt. Als Berechnungsgrundlage dienen die von den Trägervereinen eingereichten Auflistungen der entsprechenden Teilnehmer der Vorjahreskurse. Abgabetermin für diese Anträge ist der 15. Mai jedes Jahr.

1.3 Jugendbegleiter im Bereich Sport

Die Stadt Esslingen verdoppelt den Landeszuschuss, von derzeit 7€ pro Übungsstunde.

Die jeweilige Schule muss diese Tätigkeiten bestätigen und dem Amt für Soziales, Integration und Sport jeweils 3 Wochen vor Schuljahresende vorlegen. Halbjährliche Tätigkeiten sollten 3 Wochen nach Ende des Schulhalbjahres vorliegen.

Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die keine weiteren Fördermittel erhalten.

2. Zuschuss zu den Kosten von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter:innen, lizenzierten Jugendleiter:innen und lizenzierten Vereinsmanager:innen.

a) Zuschuss für staatliche anerkannte nebenberufliche Übungsleiter:innen

Für die Vergütung von Übungsleiter:innen mit einer Lizenz des Württembergischen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Lizenz wird den Vereinen entsprechend der Richtlinie des WLSB oder einer Organisation die dem DSB angeschlossen ist ein Zuschuss in Höhe von EURO 90,00 gewährt. Der Zuschuss wird jährlich nach der vom WLSB abgerechneten Anzahl der Übungsleiter berechnet.

Eine Mehrfertigung der an den WLSB zurückgesandten Sammelabrechnung und der Auszahlungsinformation Lizenzbezuschung oder des Neuantrags ist bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen.

b) Zuschuss für lizenzierte Jugendleiter:innen

Für Jugendleiter, die die Ausbildung des WLSB oder einer Organisation die dem DSB angeschlossen ist absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhalten die Esslinger Sportvereine pro Jugendleiter:innen einen jährlichen Zuschuss in gleicher Höhe wie unter 2. a) beschrieben.

Der Antrag ist formlos unter Beifügung der Lizenzkopie bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen. Voraussetzung ist eine gültige Jugendsatzung und ein Jugendanteil von mindestens 40 Jugendlichen im Alter zwischen 0-16 Jahren gem. WLSB Rechnung.

c) Zuschuss für lizenzierte Vereinsmanager:innen

Für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes als Vereinsmanager sind, erhalten die Esslinger Sportvereine pro Vereinsmanager einen jährlichen Zuschuss in gleicher Höhe wie unter 2. a) beschrieben.

Der formlose Antrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen. Ihm sind ein schriftlicher Tätigkeitsnachweis über eine mindestens 100-stündige Tätigkeit im Bereich der Organisation und/oder der Vereinsführung und eine Kopie der Lizenz beizulegen.

d) Zuschuss zu den Kosten zur Erlangung der Lizenz für staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter:innen, lizenzierte Jugendleiter:innen und Vereinsmanager:innen

Zu den Kosten für die Erlangung der Lizenz zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter:innen, lizenzierten Jugendleiter:innen und Vereinsmanager:innen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Kosten, bis max. Euro 300,00 gewährt. Bezuschusst wird auch das Erlangen der nächst höheren Lizenz.

Der formlose Antrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen. Ihm sind eine Kopie der Lizenz und ein Nachweis über die Höhe der Ausbildungskosten, Fahrtkosten usw. beizulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Antrag stellenden Verein.

3. Leistungs- und Spitzensportförderung für Sportler im Jugend- und Aktivenbereich

Grundsätze:

Die Teilnahme Esslinger Sportler an Meisterschaften wird ausschließlich dann gefördert, wenn sie für einen Esslinger Verein starten.

Deutsche Meisterschaften werden als solche anerkannt, wenn der jeweils zuständige Fachverband als Spitzenverband Mitglied des deutschen olympischen Sportbundes oder einer gleichzustellenden Organisation ist, die Meisterschaft vom jeweils zuständigen Fachverband ausgeschrieben und vergeben wurde und in der jeweiligen Sportart auch Meisterschaften auf zwei untergeordneten Ebenen durchgeführt werden.

Baden-Württembergische Meisterschaften werden als solche anerkannt, wenn in der jeweiligen Sportart auch Meisterschaften auf zwei untergeordneten Ebenen durchgeführt werden.

Europa- und Weltmeisterschaften werden anerkannt, wenn diese vom zuständigen Fachverband als solche anerkannt werden.

Die Anzahl der förderfähigen Sportler richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Sportart. Auf Antrag wird die Wettkampfbegleitung der Sportler durch einen Trainer oder Betreuer, in derselben Höhe wie der Sportler, gefördert. Kampfrichter und weitere Betreuer können, in derselben Höhe wie der Sportler, bezuschusst werden, sofern ihre Teilnahme am Wettkampf vom Verband vorgeschrieben wird. Dies erfordert einen schriftlichen Nachweis vom jeweiligen Verband. Für die Altersklassen U10-U16 sowie für den Behindertensportbereich können 2 Betreuer angegeben werden.

Der Antrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular muss spätestens 3 Wochen nach der Veranstaltung beim Amt für Soziales, Integration und Sport eingegangen sein. Die erforderlichen Unterlagen (Starterlisten, Wettkampflisten oder Siegerurkunden) sind bis spätestens drei Monate nach dem Tag des Wettkampfes vollständig einzureichen.

Erstattung von Fahrtkosten:

Die Stadt Esslingen am Neckar gewährt den Mitgliedern von ortsansässigen Turn- und Sportvereinen (nach Ziff. II 2.1 und 2.2), die nach Amateurstatuten Sport betreiben, auf Antrag folgende Fahrtkostenzuschüsse pro Person:

Für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden, Meisterschaftsrunden der Bundesligen und der süddeutschen Regionalligen, deutschen Pokalmeisterschaften und deutschen Pokalmeisterschaftsrunden.

von 50 bis zu 150 km Luftlinie	60€
--------------------------------	-----

über 150 km Luftlinie	97€
-----------------------	-----

Für die Teilnahme an süddeutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden, süddeutschen Pokalmeisterschaften, süddeutschen Pokalmeisterschaftsrunden oder für Baden-Württembergische Meisterschaften, wenn in einer Sportart eine süddeutsche Meisterschaft nachweislich nicht ausgetragen wird. Der Nachweis ist schriftlich vorzulegen.

von 50 bis zu 150 km Luftlinie	24€
--------------------------------	-----

über 150 km Luftlinie	36€
-----------------------	-----

Bei Reisen innerhalb von Deutschland mit dem Flugzeug, werden keine Zuschüsse gewährt. Ausnahme, in begründeten Fällen wo es unbedingt erforderlich um an dem Wettkämpfen teilnehmen zu können.

Besondere Förderung:

Die aktive Teilnahme an Finalkämpfen von Meisterschaften bei denen keine Qualifikation oder Norm verlangt wird, wird nur bei Erreichen der Plätze 1 bis 8 gefördert.

Über die Förderung der aktiven Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und olympischen Spielen wird im Einzelfall durch das Amt für Soziales, Integration und Sport entschieden. Das gleiche gilt für die Teilnahme an den erforderlichen Qualifikationsrunden und -wettkämpfen.

Über die Förderung der aktiven Teilnahme von Seniorensportlern/-innen der olympischen Sportarten, sowie bei deutschen Meisterschaften und den Europa- und Weltmeisterschaften, wird im Einzelfall durch das Amt für Soziales, Integration und Sport entschieden.

Bezuschusst wird nur die Teilnahme an der von den Verbänden festgelegten Anzahl der wertungsrelevanten Wettkämpfer. Der Nachweis hierüber ist vom Verein zu erbringen.

Das Amt für Soziales, Integration und Sport behält sich die Entscheidung über eine Förderung von Wettkämpfen mit anderen Wettkampfbezeichnungen vor.

Die Förderanträge sind formlos, mit Ergebnislisten, Wettkampfausschreibungen/-bestimmungen, den offiziellen Teilnehmer-/Ergebnislisten, Urkunden oder einem anderen Nachweis der Teilnahme bis spätestens 15. November des Veranstaltungsjahres beim Amt für Soziales, Integration und Sport einzureichen.

4. Zuschüsse zu Baumaßnahmen sowie zu Gerätebeschaffungen gemäß WLSB-Ausschreibung und zu Gerätebeschaffungen ohne WLSB-Ausschreibung

4.1 Der Kreis der Zuschussempfänger ergibt sich aus Ziff. II. 2.1 und 2.2

4.2 Bezuschusst werden ausschließlich die im Einklang mit der städtischen Sportstättenplanung stehenden Baumaßnahmen und Reparaturen, Sport- und Pflegegeräte nach den jeweils geltenden Richtlinien des WLSB sowie die vom WLSB im Einzelfall für zuschussfähig anerkannten Sonderbaumaßnahmen.

Die Anträge beim WLSB und dem Amt für Soziales, Integration und Sport sind gleichzeitig zu stellen. Als Antrag dienen die Kopie des WLSB-Antrages und die Mehrfertigungen der vom WLSB geforderten Antragsunterlagen. Die Baufreigabe des WLSB und die Meldung der Fertigstellung der Maßnahme sind bei der Verwaltung gleichzeitig einzureichen. Die WLSB-Bescheide und die Zahlungsnachweise und Rechnungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Bescheides beim Verein, dem Amt für Soziales, Integration und Sport vorgelegt werden.

4.3 Der städtische Zuschuss wird maximal in Höhe von 20% der zuschussfähigen Kosten gem. WLSB gewährt. Die Gesamtzuschusshöhe von Stadt und WLSB beträgt daher maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten. Dies gilt auch für die Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen durch den WLSB (Vergleiche hierzu Ziff. 4.2).

4.4 Für Sport-, Hilfs-, Pflege- und Reinigungsgeräte ab einem Einzelanschaffungswert von 150,00€ in einem Sammelantrag, mindestens 450,00€ können Zuschussanträge gestellt werden. Grundlage der Zuschussberechnung ist die jeweilige WLSB

Sportgeräteausschreibung. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 20% der zuschussfähigen Kosten gem. WLSB. Das Amt für Soziales, Integration und Sport behält sich Einzelfallentscheidungen vor, für Anträge, die nicht mit jeweiligen der WLSB-Ausschreibung abgewickelt werden können und vom WLSB nicht gefördert werden.

5. Ehrungen von Sportlerinnen, Sportlern und verdienten Personen des Sports

Alljährlich werden alle Einzelsportler/ innen und Mannschaftssieger / innen, die

- a) unabhängig von ihrem Wohnsitz, für einen Esslinger Verein gestartet sind
- b) unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit, ihren Wohnsitz in Esslingen haben und bei Meisterschaftswettkämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines, einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverband eine echte Meisterschaft erringen konnten, geehrt.

Darunter fallen auch die Meister/-innen des Versehrtenportes, sowie Jugend- u. Juniorenmeister/-innen und die Sieger/-innen bei Jugendkämpfen der Jugend B, C und D und Sieger bei Wettkämpfen der Altersklassen Seniorenmeister/-innen.

Die Vereine werden ca. 8 Wochen vor der Meisterehrung vom Amt für Soziales, Integration und Sport aufgefordert, die Namen der jeweils zu ehrenden Sportler anzugeben. Unterschieden wird nach nicht olympischen und olympischen Sportarten. Geehrt werden Einzel- und Mannschaftssportler.

Nicht olympischen Sportarten:

Hier ist Voraussetzung, dass an dem jeweiligen Wettkampf, der zum Erringen des Titels geführt hat, mehr als 3 Sportler/innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Der Nachweis hierzu ist in Form der Wettkampf/Starterlisten zusammen mit der Meldung der Sportler/innen zu erbringen.

Alle 1. Sieger/-innen einer Süddeutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 3. Sieger/-innen einer Deutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 5. Sieger/-innen einer Europameisterschaft

Alle 1. bis 8. Sieger/-innen einer Weltmeisterschaft

Olympische Sportarten:

Alle 1. Sieger/-innen einer württembergischen und Baden-Württembergischen Meisterschaft

Alle 1. und 2. Sieger/-innen einer Süddeutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 3. Sieger/-innen einer Deutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 5. Sieger/-innen einer Europameisterschaft

Alle 1. bis 8. Sieger/-innen einer Weltmeisterschaft u. Olympiade

Als Meister/-innen im Sinne dieser Sportförderrichtlinie gelten auch die bestplatzierten Württembergische Einzel- u. Mannschaftssportler/-innen bei einer Baden-Württembergischen Meisterschaft, wenn eine Württembergische Meisterschaft in der jeweiligen Sportart nicht gesondert ausgetragen wird.

Als Meister/-innen gelten ferner die Erstplatzierten von Punktspielen, wenn die Ligeinteilung mit der in den vorgenannten Gebieten identisch ist.

Darüber hinaus kann die Stadt Esslingen am Neckar verdiente Personen des Sports ehren. Die Anerkennung dieser besonderen Verdienste um den Sport erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportausschuss des Gemeinderats. Der Sportverband Esslingen kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

6. Zuschüsse zu bedeutenden Sportveranstaltungen und zum Kauf von städtischen Ehrengaben.

a) Für bedeutende Sportveranstaltungen, deren Ausrichter Esslinger Turn- und Sportvereine oder Sport treibende Organisationen – die nachweislich gemeinnützige Ziele verfolgen – sind, können Zuschüsse gewährt werden, sofern vom Veranstalter ein entsprechender Bedarf angemeldet und ein Defizit nachgewiesen wird. Angerechnet werden nur Ausgaben die unmittelbar im Zusammenhang mit der Wettkampf und dessen Ausführung stehen. Verpflegungskosten und Geschenke werden hier nicht anerkannt. Bemessungsgrundlagen für die Höhe des Zuschusses sind z. B.:

- Wertigkeit der Meisterschaft (DM, Südd,)
- off. Meisterschaft oder Sportveranstaltung (Turniere)
- Erheblichen Mehraufwand (Kampfrichter, Wettkampfausstattung usw.)
- Sozialer Betrag(Inklusion, Jugendförderung)
- Mediale Berichterstattung (regional bzw. überregional)

Der maximale Zuschuss für eine Veranstaltung ist auf 5.000€ gedeckelt. Wird ein höherer Zuschuss beantragt, bedarf es einer Entscheidung des Sportausschusses.

Dem jeweiligen Antrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan und ein Veranstaltungsprogramm beizufügen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Amt für Soziales, Integration und Sport eingereicht werden. Das finanzielle Risiko trägt der Veranstalter.

- b) Bedeutende schulsportliche Veranstaltungen, die allen Esslinger allgemeinbildenden Schulen, zumindest aber allen Esslinger Schulen der gleichen Schulart zugänglich sind, können gefördert werden Das Amt für Soziales, Integration und Sport entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Zuschusses.
- c) Vereine können zur Ausrichtung von Stadt-Schulmeisterschaften Zuschüsse von maximal EURO 400,00 erhalten. Bezuschusst werden die Kosten für Schiedsrichter, Sanitätsdienst, Hallenmiete, Pokalkosten, Organisationskosten und die ehrenamtlichen Eigenleistungen (€ 11,00/Std.). Diese Eigenleistungen sind mit einer unterschriebenen Namensliste nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach der Stadt-Schulmeisterschaft formlos zu stellen. Die eingereichten Aufwendungen sind durch Kopien der Kostenbelege nachzuweisen.
- d) Für Sportveranstaltungen der Esslinger Sportvereine im Jugendbereich, können Zuschüsse gewährt werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung formlos zu stellen. Die Aufwendungen sind durch Kopien der Kostenbelege nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Eigenleistungen sind mit unterschriebener Namensliste nachzuweisen und werden mit EURO 11,00/Std. bezuschusst.

- f) Für Sportbegegnungen im Ausland, insbesondere in den Partnerstädten der Stadt Esslingen a.N., können Zuschüsse für Erinnerungsgeschenke in begrenztem Umfang beim Amt für Soziales, Integration und Sport beantragt werden.

7. Förderung des Sportverband Esslingen am Neckar e.V.

Der Sportverband Esslingen am Neckar e.V. erhält jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von EURO 410,00.

8. Ehrengaben der Stadt Esslingen am Neckar zu Vereinsjubiläen

Die Vereine können die Ehrengaben der Stadt Esslingen am Neckar zu Vereinsjubiläen beim Hauptamt und Personalamt, Abteilung 1, beantragen. Die Anträge sind spätestens drei Monate vor dem Jubiläumsfestakt formlos schriftlich einzureichen.

Die Sportplakette des Bundespräsidenten zum 100-jährigen Jubiläum ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläumsfestakt direkt beim WLSB zu beantragen.

9. Zuschüsse an Sportvereine zur Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Gymnastikhallen, Reit – und Tennishallen, sowie vereinseigenen und gepachteten Rasensportflächen/leichtathletischen Anlagen und Radsportflächen

9.1 Allgemeines:

Voraussetzungen:

- die Sportanlagen befinden sich im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins oder der Verein hat einen langfristigen Pacht-/Erbbauvertrag,
- die Sportstätte entspricht in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder sie dient der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport ,
- die Sportanlage befindet sich in einem gepflegten Zustand und ist so beschaffen, dass auf ihr ohne Unfallgefahr Sport getrieben werden kann,
- der Verein stellt im Bedarfsfall seine Sportstätten der Stadt Esslingen am Neckar, dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur Verfügung,
- die Sportanlage wird mindestens 6 Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt.

Durch die Zuschüsse entfallen für die Stadt die Kosten der Anmietung.

Nicht bezuschusst werden Sportvereine:

- die die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- die Ihre Sportanlagen überwiegend Dritten mietfrei überlassen
- die ihre Sportanlagen überwiegend an eine Firma bzw. ein Unternehmen verpachten
- die auf den Anlagen ausschließlich Berufssport betreiben.

9.2 Zuschüsse für vereinseigene Turn- und Gymnastikhallen, Reit und Tennishallen

Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Gymnastikhallen werden jährlich EURO 10,00 pro m² nutzbare Sportflächen bezuschusst. Zuschuss zu Reithallen und Tennishallen EURO 2€ pro m².

Die in der Anlage 2 aufgeführten Vereine können für die angegebenen vereinseigenen Sportstätten Zuschüsse erhalten.

Die Vereine können die Aufnahme von neu hinzugekommenen vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen für die Bezuschussung schriftlich beim Amt für Soziales, Integration und Sport beantragen.

Über die Aufnahme sowie über Änderungen und Abgänge entscheidet das Amt für Soziales, Integration und Sport.

9.3 Zuschüsse für vereinseigene und gepachtete Rasensportplätze/leichtathletische Anlagen/ Radsportanlagen/ Tennisplätzen

Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung von vereinseigenen und gepachteten Rasensportplätzen, Tennenplätzen, verfüllten Kunstrasensportplätzen, werden jährlich mit EURO 0,70 pro m² nutzbare Sportfläche bezuschusst. Der Zuschuss für leichtathletische Anlagen/ Radsportanlagen und Tennisplätze beträgt EURO 0,40 pro m².

Mit diesem Zuschuss sind auch die Kosten für die Pflege des auf dem Gelände vorkommenden Baumbestandes abgedeckt. Darunter fällt auch die Schädlingsbekämpfung.

Der Antrag mit Verwendungsnachweis ist mit Kopien der Belege (Rechnungen usw.) jährlich bis spätestens 31. Januar zu stellen.

Die Zahlung dieser Zuschüsse setzt voraus, dass eine kostenlose Mitbenutzung dieser Außensportanlagen für den Schulsport Esslinger der allgemeinbildender Schulen (Schulträger Stadt Esslingen am Neckar) "und anderen Sportvereinen", gewährleistet ist, sofern hier freie Kapazitäten vorhanden sind.

10. Überlassung von städtischen Sportstätten (Sporthallen und Sportfreiflächen) und Anmietung von nichtstädtischen Sportstätten in Esslingen (Sporthallen, Freisportflächen, Bäder und Eisbahnen) für den Sportbetrieb

- a) Den gemeinnützigen Esslinger Turn- und Sportvereinen und gemeinnützigen Sport treibenden Organisationen werden die städtischen Sportstätten zum Trainingsbetrieb, gemäß der geltenden Benutzungs- und Kostenordnung für Esslinger Sportstätten (BKO), überlassen.

Mietkosten bei Schwimmwettkämpfen/Sportveranstaltungen haben die Vereine in voller Höhe selbst zu tragen (außer 10 d).

- b) Die Kosten für die Anmietung von nichtstädtischen Sportstätten in Esslingen zum Wettkampftraining, in besonders begründeten Fällen auch außerhalb von Esslingen, können, abzüglich der Nutzungsentgelte für den Übungsbetrieb gem. der geltenden Benutzungs- und Kostenordnung für Esslinger Sportstätten (BKO) von der Stadt Esslingen übernommen werden. Die schriftliche Genehmigung durch das Amt für Soziales, Integration und Sport ist vor Abschluss der Verträge einzuholen.

Die Rechnung und der Belegungsplan über die Anmietung sind spätestens 4 Wochen nach Quartalsende vorzulegen.

- c) Für die Anmietung der Schwimmhallen zu sportlichen Zwecken erhalten die Wassersport treibenden Vereine eine Kostenerstattung der Bäderrechnungen, abzüglich

der Nutzungsentgelte für den Übungsbetrieb gem. der geltenden Benutzungs- und Kostenordnung (BKO).

- d) Den Esslinger Turn- und Sportvereinen, deren Mannschaften in den höchsten deutschen Spielklassen (Bundesligen) am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, werden die Sport- und Schwimmhallen für ihre Bundesligaheimspiele kostenfrei überlassen.

11. Überlassung von städtischen und gepachteten Grundstücken im Rahmen von Pacht- bzw. Erbbauverträgen

Vereinen denen städtische Grundstücke im Rahmen von Pacht- oder Erbbauverträgen überlassen werden, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem festgesetzten bodenwertigen Pacht-/Erbbauzins und dem vom jeweiligen Verein zu entrichtenden Eigenanteil.

12. Mietkostenzuschüsse für Esslinger Hallen

Esslinger Sportvereine können einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss für eine maximal eintägige Veranstaltung nicht sportlicher Art für eine der folgenden Versammlungsstätten beantragen:

Altes Rathaus, Osterfeldhalle Berkheim, Turn- und Versammlungshalle Wäldenbronn und Oberesslingen und Neckarforum.

Mietkostenzuschuss allgemein:

- 50 % der Grundmiete und der Verlängerungsstunden (bis max. 10 Stunden), ohne Nebenkosten.

Mietkostenzuschuss Neckarforum:

- 80 % der Grundmiete und der Verlängerungsstunden (bis max. 10 Stunden),
- 60 % auf Technik und Technikpersonal (lt. jeweils gültiger Technikpreisliste der Esslingen Live Kultur- und Kongress GmbH).
- Als Verlängerungsstunden zählen auch die Auf- und Abbaustunden am Veranstaltungstag.
- Die Kosten der Brandsicherheitswache werden nicht bezuschusst.

Der schriftliche Antrag ist mit der Kopie des Kostenvoranschlages/Mietvertrags und unter Angabe der Veranstaltungsart spätestens drei Monate nach Erstellung durch den Vermieter, beim Amt für Soziales, Integration und Sport vorzulegen. Der Verein hat die Rechnung spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum einzureichen.

Über die Genehmigung eines Mietkostenzuschusses für Benefizveranstaltungen die in Kooperation mit Firmen, Agenturen oder anderen Vereinen durchgeführt werden, besondere Veranstaltungen und strittige Anfragen auf Mietermäßigung wird im Einzelfall entschieden

IV. Förderausschluss und Rückforderung von Fördergeldern und Zuschüssen

Die Förderungen/Zuschüsse dürfen nur ihrem Förderungs-/Zuschusszweck entsprechend verwendet werden. Der Nachweis darüber ist, wenn nicht bei einzelnen Förderungen ausdrücklich anders geregelt, auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlich falscher

Antragstellung behält sich die Stadt Esslingen a.N. neben rechtlichen Schritten auch die komplette oder teilweise Rückforderung der gewährten Förderungen/Zuschüsse und/oder den Ausschluss des Vereins von Fördermaßnahmen vor.

V. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 01.01.2011 einschließlich aller hierzu ergangenen Änderungen/Ergänzungen außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 17.05.2021



Der Oberbürgermeister

Anlage 1

- CVJM Esslingen e.V., Gymnastikraum 140,00 m²
- Ruderverein Esslingen e.V., Fitnessraum 52,80m²
- Kanuvereinigung ES e.V., Gymnastikraum 66,00 m²
- Turnerschaft Esslingen e.V., Fitnessraum 29,75m²
- SV 1845 Esslingen e.V., Turnhalle 180,00 m², Gymnastikraum 41,10 m², Kraftraum 42,00 m²
- Turnverein Hegensberg e.V., Gymnastikraum 71,40 m², Fitnessraum 39,15 m², Turnhalle 218,79 m²
- Turnverein Liebersbronn e.V., Turnhalle 170,88 m²
- TSVW Esslingen e.V., Gymnastikraum 184,00 m²
- SG Eintracht Sirnau e.V., Gymnastikraum 105,37 m², Tischtennis- und Tanzraum 82,63 m².
- Karnevalsfreunde Esslingen e.V., Gymnastik-/Tanzräume 22,55 m², Gymnastik- und Tanzräume 85,85 m², Gymnastik-/Tanzräume 56,10 m², Gymnastik-/Tanzräume 28,90 m²
- Kraftsportverein Esslingen e.V., Judohalle 221,64 m², Judohalle 999,18 m², Kraftraum 173,95 m², Kraftraum 41,70 m²
- Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V., Tanzraum 300,78 m², Tanzraum 218,85 m²,Tanzraum S 80 m²
- TSV Berkheim Sportpavillon Gymnastikraum 1 130 m² und Gymnastikraum 2 90m²
- Reit und Fahrverein Esslingen e.V. Reithalle 800m²
- Turnerschaft Esslingen e.V. Tennishalle 1.187m²
- Tennisclub Esslingen e.V. Tennishalle 1336m²